Stirnimann GmbH
Dr. Theodor Körner Straße 49
A-2521 Trumau

Telefon +43 2253 22050
office@stirnimann.at
www.stirnimann.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Montage (Ausgabe 2025)
der Stirnimann GmbH, Dr. Theodor Körner-Straße 49, 2521 Trumau, Tel +43 225 322 050, email office@stirnimann.at **(„Stirnimann GmbH“)**

1. Vorbereitende Leistungen des Auftraggebers
1.1 Baustellenzufahrt und Montageplatz
Die Baustelle muss so vorbereitet sein, dass der Kran oder die einzelnen Kranteile unbehindert auf den vorgesehenen Standplatz manövriert, transportiert und dort montiert werden können. Die Baustellenzufahrt und der Montageplatz müssen für Transportfahrzeuge und Mobilkrane ausgelegt sein. Es gilt eine Transportlänge von 20 Meter, sofern keine abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Untergrund und Fahrbahn müssen die Achslasten und Abstützkräfte aufnehmen können. Hindernisse wie Stromleitungen sind zu entfernen. Am Montageplatz muss ausreichend Platz für die Vormontage bzw. Demontage der Krankomponenten vorhanden sein. Der Kran muss nach Beendigung des Bauvorhabens vor Ort demontiert werden oder den Einsatzort auf eigener Achse verlassen können. Behindern bauliche Maßnahmen die Demontage bzw. den Abtransport des Kranes, so gehen die Mehrkosten zulasten des Auftraggebers.
1.2 Ballastierung und Windzonen
Der Auftraggeber/Kranbetreiber ist dafür verantwortlich, dass der Kran nach der dafür gültigen Norm und Windzonenberechnung ballastiert und installiert wird. Im Zweifelsfalle kann der Kranlieferant und/oder der örtliche meteorologische Dienst angefragt werden.
1.3 Untergrund
Der Auftraggeber haftet dafür, dass der Untergrund im Bereich der Baustellenzufahrt, des Montageplatzes und des Kranfundamentes ausreichend tragfähig ist. Die erforderlichen Daten wie Achslasten und Reaktionskräfte können bei der Stirnimann GmbH erfragt werden. Unterleghölzer müssen in ausreichender Menge und geeigneter Ausführung bauseits zur Verfügung gestellt werden; vorzugsweise sind Eichenschwellen zu verwenden.
1.4 Stromanschluss
Ein Baustromverteiler muss bauseits in einem Abstand von maximal 10 Meter zum Kranfundament vorbereitet sein. Für Krantypen, die über keine steckbaren Zuleitungen verfügen, muss vom Auftraggeber am Montage- und Demontagetag ein hierfür qualifizierter Elektriker gestellt werden; die Stirnimann GmbH stellt ein 15 Meter langes Zuleitungskabel zur Verfügung. Zusätzliche Stromzuleitungskabel können von der Stirnimann GmbH gegen Rechnung geliefert werden.
1.5 Tariergewichte / Prüfgewichte
Für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung muss der Auftraggeber auf der Baustelle die erforderlichen Gewichte bereitstellen. Die entsprechenden Informationen und Angaben sind auf Anfrage bei der Stirnimann GmbH erhältlich.
1.6 Hilfskräfte
Der Auftraggeber hat bei jeder Montage und Demontage eine dafür ausgebildete Hilfskraft zur Verfügung zu stellen. Der Kranführer muss zur Einweisung bereitstehen.

2. Auftragsdurchführung
2.1 Der Auftraggeber hat sämtliche Vorarbeiten zu leisten und alle erforderlichen Bewilligungen (beispielsweise Nachtarbeitsbewilligungen und Bewilligungen für Straßensperrungen) einzuholen.
2.2 Die Auftragsausführung hat während den üblichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Werden Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten zu tragen und die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Bei Auftragsausführung an Feiertagen, sind die jeweils geltenden Überstunden laut Kollektivvertrag maßgebend.
2.3 Für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber
vorher auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen von den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten einzuholen. Er hat ferner auf eigene Kosten die notwendigen Verkehrssicherheitsmaßnahmen durchzuführen.
2.4 Der Auftraggeber garantiert, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gewährleisten.
2.5 Insbesondere garantiert der Auftraggeber, dass die Bodenverhältnisse am Kranstandort (Kranfundament), am Montageort und im Bereich der Baustellenzufahrt für die auftretenden Reaktionskräfte, Achslasten und Bodendrücke ausgelegt sind.
2.6 Verzögerungen sowie Ausfall- und Wartezeiten für Personal, Baukrane, Autokrane, Fahrzeuge und Geräte, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zulasten des Auftraggebers.
2.7 Für Flurschäden übernimmt die Stirnimann GmbH keine Haftung.
2.8 Sollte infolge schlechter Witterungsbedingungen (beispielsweise Sturm, unzulässigen Windgeschwindigkeiten, Starkregen, Schnee und Eis) ein Abbruch der Montage- oder Demontagearbeiten notwendig werden, so hat der Auftraggeber die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu tragen.
2.9 Für entstandene Schäden, die nicht auf ein Verschulden der Stirnimann GmbH zurückzuführen sind, übernimmt die Stirnimann GmbH keine Haftung.

Bankverbindung: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG IBAN: AT55 2011 1840 5506 3800 BIC: GIBAATWW
Firmenbuchnummer: 393929h, Steuernummer: 268/6356, Landesgericht: Wr. Neustadt, UID Nr: ATU67819337, Dienstgebernummer: 301910573

3. Arbeitssicherheit
Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle verantwortlich. Die Baustellenabsperrungen müssen vorschriftsgemäß erstellt werden. Das Hilfspersonal hat die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitssicherheit zwingend einzuhalten und muss vorschriftsgemäß ausgerüstet und richtig instruiert sein.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Einhaltung und Durchführung des §8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes („ASchG“) erforderliche Maßnahmen zu setzen. Insbesondere wird er die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer der Stirnimann GmbH über allfällige Gefahren informieren, sie dementsprechend unterweisen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen setzen. Der Auftraggeber hat den Arbeitnehmern der Stirnimann GmbH Zutritt zu Sozial- und Sanitäreinrichtungen zu gewähren oder (bei Nichtbestehen) zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Auftraggeber für die Einhaltung des §31 Bauarbeiterschutzverordnung („BauV“) Sorge zu tragen, insbesondere die nach §31 Abs 5 BauV erforderliche Anzahl an ausgebildeten Erst-Helfer/innen zu gewährleisten.

4. Haftung des Auftraggebers
Hält der Auftraggeber Zusicherungen oder Verpflichtungen gemäß der Punkte 1 bis 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ein, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Folgeschäden sowie Vermögensschäden an Fahrzeugen, Kränen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen der Stirnimann GmbH. Wird die Stirnimann GmbH von Dritten in Anspruch genommen, ist sie vom Auftraggeber schadlos zu halten.

5. Verhältnis der Regelwerke
Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Montage“ haben Vorrang vor den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Miete“ der Stirnimann GmbH. Letztere sind ergänzend anwendbar.

6. Datenschutz
Im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung werden für die Vertragserfüllung oder vorvertragliche Maßnahmen, von der Stirnimann GmbH, Daten zur Person des Auftraggebers (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail) oder zum Auftrag (Bestelldaten, Lieferanschrift) im Rahmen der Regelungen des österreichischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, verarbeitet. Die Bereitstellung der obig genannten Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich und die Speicherdauer der personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Auf die dem Auftraggeber zustehende Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch weisen wir hin.
Der Auftraggeber kann diese Rechte durch eine entsprechende Mitteilung an office@stirnimann.at oder mittels Brief an Stirnimann GmbH, Dr. Theodor Körner-Straße 49, 2521 Trumau, geltend machen.
Auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
7.1. Es kommt österreichisches Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) zur Anwendung.
7.2. Nur für Auftraggeber, die Unternehmer sind: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit einem Liefer- oder Mietvertrag, unterwerfen sich die Streitteile der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Stirnimann GmbH.
7.3. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Bankverbindung: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG IBAN: AT55 2011 1840 5506 3800 BIC: GIBAATWW
Firmenbuchnummer: 393929h, Steuernummer: 268/6356, Landesgericht: Wr. Neustadt, UID Nr: ATU67819337, Dienstgebernummer: 301910573